

Satzung des Vereins „Juristische Gesellschaft Ruhr“

Präambel

Das deutsche Recht wird zunehmend vom europäischen Recht beeinflusst und geprägt. Immer deutlicher greifen weltweit geltende Rechtsüberzeugungen im deutschen Recht Platz. Das Ruhrgebiet als die größte Wirtschaftsregion Deutschlands und als eine der größten Europas ist sachlich berufen und fachlich in der Lage, diese Entwicklungen zu begleiten und mitzugestalten. Mit der Gründung des Vereins „Juristische Gesellschaft Ruhr“ ist dafür ein Handlungsrahmen geschaffen worden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „Juristische Gesellschaft Ruhr“.

2.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 4509 eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“.

3.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§ 2 Vereinszweck

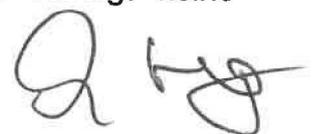
1.

Zweck des Vereins ist es, Rechtsfragen zu erörtern und die praktischen Auswirkungen von Recht und Rechtsetzung in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft zu behandeln und zu erörtern.

2.

Der Verein strebt an, Ergebnisse zu gewinnen, mit denen die Rechtsentwicklung im Einklang mit den Wertvorstellungen des Grundgesetzes gefördert wird. Dabei sollen als Maßstab dienen: Praxisbezug, Aktualität und Internationalität, insbesondere mit Blick auf europäische Rechtsvereinheitlichung.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO. Der Verein verfolgt keine



eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auch beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei der Auflösung des Vereins darf keine Rückgewähr von Mitteln an Mitglieder erfolgen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein darf seine Mittel weder für die mittelbare noch für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mittel des Vereins sind zeitnah für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 3 Regionalbezug

Der Verein widmet sich den Fragen des Ruhrgebiets, soweit diese Teil der allgemeinen Rechtsentwicklung sind.

Insbesondere sollen genutzt und angesprochen werden die im Ruhrgebiet bestehenden menschlichen und sächlichen Möglichkeiten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Über die Zulassung als Mitglied entscheidet der Vorstand. Kann sich der Vorstand nicht einigen oder sieht er eine Inkompatibilität mit den bereits vorhandenen Mitgliedern, so wird die Entscheidung des Vorstandes durch diejenige der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ersetzt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft oder deren Ablehnung ist nicht zu begründen.

2.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch schriftliche an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung.

Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.



2

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dieses sich in einer Weise verhalten hat, die dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügen kann oder wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für insgesamt zwei Einzugsperioden im Rückstand ist. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren.

§ 6 Organe des Vereins

1.

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

2.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Beiräte einsetzen, welche den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen. Er setzt sich zusammen aus den geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern (Beisitzer). Diese werden auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

2.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden, dem/der Vertreter/Vertreterin und zwei weiteren Personen. Jedes der vier Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende kann die Bezeichnung „Präsident(in)“ führen.

3.

Dem Vorstand können bis zu fünf nicht geschäftsführende Vorstandsmitglieder (Beisitzer) angehören. Über eine Erweiterung des Vorstandes durch Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Beisitzer sollen Tätigkeiten des Vereins übernehmen, dies können insbesondere sein:

- Mitarbeit bei der Organisation von Veranstaltungen
- Pflege und Betreuung des Internetauftritts des Vereins inklusive der digitalen Kommunikation (z.B. in sozialen Netzwerken)
- Kassenwesen (Schatzmeister(in))

 3

- Mitgliederverwaltung (insbesondere Führen des Mitgliederverzeichnisses)
- Sonstiges.

4.

Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen des Vorstandes gefasst. Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Vorstandssitzung durch schriftliche, per E-Mail oder Telefax übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so kann mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.

Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der bestehende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

6.

Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

7.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

8.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten bzw. Beisitzer führen die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich. Auslagen können durch Vorstandsbeschluss in sinngemäßer Anwendung der für Richter geltenden Vorschriften erstattet werden. Hierüber ist die jeweils nächste Mitgliederversammlung vollständig zu unterrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung durch einfachen Brief oder per E-Mail, sofern das jeweilige Vereinsmitglied eine E-Mail-Adresse benannt hat, und der Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden/von der Vorstandsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4


2.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal je Geschäftsjahr einberufen oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3.

Die Mitgliederversammlung nimmt ihre Zuständigkeiten im Rahmen des Gesetzes und dieser Satzung wahr. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie beschließt, vorbehaltlich Satzung oder Gesetz, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ein Mitglied kann, durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bevollmächtigung, für höchstens drei weitere Mitglieder Stimmrechtsvertretung ausüben.

4.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die qualifizierte Mehrheit ist auch für einen Beschluss erforderlich, wenn ein nicht fristgemäß als Tagesordnungspunkt genannter Gegenstand noch zur Beschlussfassung bestellt werden soll.

5.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie freiwillige Spenden der Mitglieder und sonstiger interessierter Personen. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Sie sind fällig spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe der Beiträge festlegen sowie die Fälligkeit ändern. Dabei kann differenziert werden zwischen natürlichen und juristischen Personen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung kann zur Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin für die Dauer von drei Jahren bestellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Der Verein kann mit 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Dabei ist Stimmrechtsvertretung nicht möglich.

5


2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich einer Organisation oder Institution zu, deren Zweck dem Zweck des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung am nächsten kommt und welche die Mittel nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der vorstehenden Vorschriften verwenden darf. Die Entscheidung über den Zuwendungsempfänger trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Der Beschluss darf nur ausgeführt werden, wenn zuvor das zuständige Finanzamt zugestimmt hat.

Dr. K.

